

# ÖSTERREICHISCHE RICHTERORDNUNG

Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und  
–verhaltensberater ÖBdH e.V.

Interessensvertretung / tiergestützte Fördermaßnahmen / Mantrail  
Austrian association of professional pet dog trainers and behaviour consultants



## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich / Gültigkeit.....	3
2. Grundsätzlich .....	3
3. Zuständigkeit .....	3
4. Richtergruppeneinteilung .....	3
5. Zulassung als Richter.....	4
5.1. Grundvoraussetzungen .....	4
5.2. Voraussetzungen nach Richtergruppen .....	4
6. Antragstellung.....	5
7. Prüfungen / Fort- und Weiterbildungen.....	5
8. Richteranwälter / Richtererkennung .....	5
9. Anerkennung von theoretischen/praktischen Ausbildungen .....	5
10. Beisitze .....	5
11. Richtertätigkeit .....	5
12. Verlust des Richteramts.....	6
13. Inkrafttreten/Übergangsregelung .....	6
Impressum.....	6

## **1. Geltungsbereich / Gültigkeit**

Die Richterordnung gilt verbindlich für alle Hundeschulen bzw. freien TrainerInnen, die Prüfungen/Wettkämpfe nach den Richtlinien des ÖBdH abnehmen/durchführen.

## **2. Grundsätzlich**

Um die Aufgabe als Richter zu erfüllen, ist hohe Fachkenntnis, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit nötig.

Richter handeln nach bestem Wissen und Gewissen und fällen objektive, unabhängige Urteile.

## **3. Zuständigkeit**

Der ÖBdH erreicht seinen Zweck unter anderem durch

- Festlegung der Richterordnung
- Prüfung von Richtern
- Ernennung von Richtern
- Aus- und Weiterbildung von Richtern
- Führung einer Liste der Richter
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einladung und Zuteilung von Richtern

## **4. Richtergruppeneinteilung**

1. Richter für Alltagstauglichkeit
2. Richter für Hundesport
3. Richter für Mantrail
4. Richter für tiergestützte Therapie
5. Wesensspezialrichter

### **1. Richter für Alltagstauglichkeit**

Alle Prüfungsstufen für Hundealltagstauglichkeit (inklusive gehandicapte Hunde) sowie Kids&Dogs- und Teens&Dogs-Prüfungen.

### **2. Richter für Hundesport**

Alle Prüfungsstufen für die jeweilige Sportart: Companionship, Breitensport und Motility SEC, Fährtenarbeit und Stöberarbeit.

### **3. Richter für Mantrail**

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Mantrail-Ausbildungsordnung und –prüfungsordnung des ÖBdH.

### **4. Richter für tiergestützte Therapie**

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Therapiehundeausbildungsordnung und –prüfungsordnung des ÖBdH.

### **5. Wesensspezialrichter**

Alle Wesensprüfungen, die über die Wesenstests bei Prüfungen der Gruppen 1. bis 4. hinausgehen.

## 5. Zulassung als Richter

### 5.1 Grundvoraussetzungen

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- Geistige und körperliche Eignung
- Charakterliche Zuverlässigkeit, einwandfreies Leumundszeugnis
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mind. 5 Jahren
- Abgeschlossene, fundierte, theoretische und praktische Ausbildung im Bereich Hundetraining.
- Mind. 2jährige Tätigkeit im Bereich Hundetraining seit Ausbildungsbeginn.
- Weitere Voraussetzungen nach Richtergruppen
- Mitglied beim ÖBdH

### 5.2 Voraussetzungen nach Richtergruppen

#### 5.2.1 Richter für Alltagstauglichkeit

- Abgelegte HAT-Prüfung (oder adäquate Prüfung) in allen Prüfungsstufen, für die man richten möchte (HAT SK, HAT 1, HAT 2, HAT 3, HAT 4, HAT 5), aber mind. HAT 2.
- Mind. 5x Prüfungsbeisitze (mit Einbindung) bei den Prüfungsstufen HAT SK, HAT 1 und HAT 2 und mind. 3x Prüfungsbeisitze (mit Einbindung) HAT 3, HAT 4 und HAT 5.
- Positive Beurteilungen der Prüfungsbeisitze durch einen zugelassenen Prüfungsrichter.
- Von allem ausgenommen sind HAT J, K&D, T&D, HAT VP BBH und Prüfungen für gehandicappte Hunde. Diese sind bei Richtererkennung der HAT SK und HAT 1 inkludiert.

#### 5.2.2 Richter für Hundesport

- Abgelegte HAT-SK und HAT 1-Prüfung (oder adäquate Prüfung).
- Nachweis einer adäquaten Aus- und Fortbildung in der jeweiligen Sportart
- Abgelegte Prüfung in der jeweiligen Sportart und jeweiligen Prüfungsstufe, für die man richten möchte.
- Mind. 5x Prüfungsbeisitz (mit Einbindung) bei der jeweiligen Sportart und jeweiligen Prüfungsstufe, für die man richten möchte.
- Positive Beurteilungen der Prüfungsbeisitze durch einen zugelassenen Prüfungsrichter.

#### 5.2.3 Richter für Mantrail

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Mantrail-Ausbildungs- und Prüfungsordnung des ÖBdH.

#### 5.2.4 Richter für tiergestützte Therapie

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Therapiehundeausbildungs- und Prüfungsordnung des ÖBdH bzw. des Messerli Instituts der Vet.Med. Wien.

#### 5.2.5 Wesensspezialrichteranwälter

- Fundierte theoretische und praktische Ausbildung im Bereich Verhaltensberatung für Hunde.
- Mind. 2jährige Tätigkeit als Verhaltensberater/in für Hunde nach Ausbildungsabschluss.
- Mind. 10x Beisitz bei einer Wesensbeurteilung durch einen zugelassenen Wesensrichter.
- Positive Beurteilungen der Beisitze durch einen zugelassenen Wesensrichter.

## 6. Antragstellung

- Gemeinsam mit Anträgen sind dem ÖBdH die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und relevante Ausbildungen und/oder Tätigkeiten nachzuweisen (theoretische/praktische Inhalte einer Ausbildung unter Angabe der Ausbildungsstunden, Tätigkeit/en, Erfolge im Hundesport, Beisitze inkl. Beurteilungen).
- Der ÖBdH prüft eingehende Anträge und fällt eine Entscheidung. Einsprüche gegen Entscheidungen können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim ÖBdH eingebracht werden. Einsprüche werden vom ÖBdH in einem Gremium innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen können keine Einsprüche erhoben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Richteranerkenntnisse.

## 7. Prüfungen / Fort- und Weiterbildungen

- Bei Antragsprüfung können schriftliche und/oder praktische Prüfungen oder zusätzliche Fort- und Weiterbildungen erforderlich sein bzw. vorgeschrieben werden.
- Bei Nicht-Bestehen einer Prüfung ist ein neuerlicher Antritt nach frühestens 6 Monaten möglich.

## 8. Richtererkennung

Entspricht der ÖBdH einem Antrag, wird man als Richter in die Liste des ÖBdH aufgenommen.

## 9. Anerkennung theoretischer / praktischer Ausbildungen

Über Anerkennungen entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Folgende Ausbildungen können z.B. ganz oder teilweise anerkannt werden:

- zert. HundetrainerIn und VerhaltensberaterIn für Hunde, SzTVT
- div. Ausbildungen Spezialisierung Hundetraining/-verhalten, ATN
- Hundetrainer International Dog Trainer Education, Kvam, Rugaas
- Kynologenlehrgang, Vet.Med.
- Hundetrainer, Animal Learn
- Hundetrainer, Canis Zentrum für Kynologie
- Hundetrainer, Council for Pet Dog Trainers
- Hundetrainer, Graffity-Works (ehem. Hot Dogs)
- Hundetrainer, ÖKV, ÖGV, ÖHU, SVÖ etc. mit adäquaten Weiterbildungen

## 10. Beisitze

Beisitze können nur bei ÖBdH-anerkannten Prüfungsrichtern absolviert werden.

Die Anforderungen zur Anerkennung von Beisitzen finden Sie in der Prüfungsordnung des ÖBdH.

## 11. Richtertätigkeit

- Richter dürfen grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Alter und Abstammung beurteilen.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer oder Verkäufer sie sind bzw. in den letzten 6 Monaten vor der Prüfung waren.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer mit dem Richter in gleichen Haushalt lebt.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, der mit ihnen im gleichen Haushalt lebt.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keine Hunde bewerten, die sie selbst bei einer Prüfung vorführen.

- HAT-SK-Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, den sie selbst für diese Prüfung vorbereitet haben.
- Richter dürfen durch ihre Tätigkeit die Arbeit von zu prüfenden Hunden weder stören noch beeinflussen.
- Richter haben das Recht, im Zuge ihrer Tätigkeit, einen Spesenersatz zu erhalten.
- Jeder Richter ist verpflichtet sich fachlich weiterzubilden.
- Alle durch Aus- und Weiterbildungen bzw. Prüfungen entstehenden Kosten tragen die Richteranwälter bzw. Richter.
- Hinweis im Bezug auf Impfungen: Es gibt keine gesetzliche Pflichtimpfung für Hunde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Richter des ÖBdH nicht berechtigt sind, bei Wettkämpfen auf Impfungen zu bestehen, die über das tatsächlich notwendige Maß hinausgehen.  
Tollwut: Die Dauer des Immunschutzes nach der Grundimmunisierung beträgt mindestens drei Jahre. Geimpft werden sollten Hunde, die in Grenznähe wohnen oder ins Ausland mitgenommen werden.

## **12. Verlust des Richteramtes**

### **Streichung durch den Richter**

Jeder Richter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies dem ÖBdH schriftlich mitzuteilen.

### **Verwarnung / Streichung durch den ÖBdH**

Jeder Richter kann unter Anführung der Gründe vom ÖBdH verwarnet werden. Gründe können sein: Verstöße gegen die Richterordnung, stark-aversiver Umgang Hunden, Akzeptieren von stark-aversiven Training von Hundebesitzern mit ihren Hunden.

Eine Verwarnung kann ein vorläufiges Ruhen der Richtertätigkeit über einen gewissen Zeitraum bzw. die Androhung der Streichung nach sich ziehen. Die Verwarnung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verwarnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine begründete Berufung eingelegt werden. Berufungen werden vom ÖBdH innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen kann kein Einspruch erhoben werden.

### **Streichung durch den ÖBdH**

Zeigt eine Verwarnung keine Wirkung oder liegen schwerwiegende Gründe vor, kann jeder Richter unter Anführung der Gründe vom ÖBdH von der Richterliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Die Streichung ist endgültig.

## **13. Inkrafttreten/Übergangsregelung**

Die Richterordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Letzte Änderung: 01.12.2024

Diese Richterordnung ersetzt alle bisherigen Richterordnungen/Bestimmungen.

Übergangsregelung: Sind in einzelnen Sportarten keine nach dem ÖBdH geprüften Richter/Innen gegeben und somit keine Beisitze möglich, kann vom Vorstand ein/e qualifizierte Trainer/in zum/zur Richter/in bestimmt werden.

© Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und Verhaltensberater ÖBdH e.V.

Interessensvertretung / tiergestützte Fördermaßnahmen / Mantrail

Austrian association of professional pet dog trainers and behaviour consultants

A- 1170 Wien, Alszeile 57-63/6/4, Tel.: +43/(0)699/10957958

E-Mail: office@oebdh.at Homepage: <http://www.oebdh.at> ZVR-Zahl: 723082348